

**Nachtrag zum Bericht 2008
der Staatswirtschaftlichen Kommission
zur Staatsverwaltung**

vom 8. September 2008

Staatwirtschaftliche Kommission

Mitglieder¹:

Peter Göldi, Gemeindepräsident, Gommiswald, *Präsident*

Kurt Alder, Betriebsökonom HWV, St.Gallen

Jürg Bereuter, lic.iur., Rechtsanwalt, St.Gallen

Anita Blöchlinger Moritzi, Prof. lic.phil.I / Dozentin PHR/KSBG, Abtwil

Roland Büchel, Sportmanager, Oberriet

Felix Gemperle, Regionenleiter SBB, Goldach

Meinrad Gschwend, Journalist BR, Altstätten

Seline Heim-Keller, Bäuerin, Gossau

Barbara Keller-Inhelder, cand.iur., Lehrbeauftragte, Jona

Max Rombach, Dipl. Experte in Rechnungslegung + Controlling, Oberuzwil

Imelda Stadler, Lehrerin, Ganterschwil

Margrit Stadler-Egli, Administrationsrätin, Bazenheid

Martha Storchenegger, dipl. Pflegefachfrau mit HöFa I, Jonschwil

Linus Thalmann, Unternehmer, Kirchberg

Beat Tinner, Gemeindepräsident, Azmoos

Sekretär:

Georg Wanner, Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei

¹ Stand: 8. September 2008.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangslage.....	4
2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	5
21 <i>Anstalten</i>	5
22 <i>Prüfung</i>	7
3 Anträge	9

Die Frühjahrsession 2008 war die letzte Session des Kantonsrates in der Amtsdauer 2004/2008. Mit Blick auf das Ende dieser Amtsdauer verlegte die Staatswirtschaftliche Kommission ihre Prüfungstätigkeit im Jahr 2007/2008 vor und unterbreitete dem Kantonsrat ihren Bericht 2008 zur Staatsverwaltung bereits auf die Frühjahrsession 2008.²

Als die Staatswirtschaftliche Kommission am 19. Februar 2008 ihren Bericht zu Händen des Kantonsrates verabschiedete, stand ihr weder der Jahresbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über das Jahr 2007, noch der Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über das Jahr 2007, noch der Bericht des Universitätsrates über das Jahr 2007 zur Verfügung. Sie stellte dem Kantonsrat deshalb in Aussicht, die Jahres- bzw. Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten entweder einer gesonderten Prüfung zu unterziehen, wenn sie ihr zur Verfügung stehen, und in der Folge dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten oder in die nächste ordentliche Prüfungstätigkeit einzubeziehen.³

Der Jahresbericht 2007 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, der Bericht des Universitätsrates über das Jahr 2007, der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach (PHR) über das Jahr 2007, der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) über das Jahr 2007 und der Jahresbericht 2007 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen wurden dem Kantonsrat Mitte Mai auf die Junisession 2008 unterbreitet. Daraufhin zog die Staatswirtschaftliche Kommission es vor, dem Kantonsrat über die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf der Grundlage der Jahres- bzw. Geschäftsberichte auf die Septembersession 2008 gesondert Bericht zu erstatten, d.h. ausserhalb der nächsten ordentlichen Prüfungstätigkeit. Zu diesem Zweck unterbreitet sie dem Kantonsrat *diesen* Nachtrag zu ihrem Bericht 2008 zur Staatsverwaltung.

² Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 19. Februar 2008, Ziff. 10, S. 5 ff., und Ziff. 4, S. 47 f.

³ Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 4, S. 47.

2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

21 Anstalten

Die *Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (im Folgenden: SVA) ist eine vom Staat geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen. Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. Der SVA können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, so z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung (Art. 1 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1). Die Regierung übt die Aufsicht über die SVA aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht.

Die *Universität St.Gallen (Hochschule St.Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften)* ist eine vom Staat geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie in ergänzenden Wissenschaften. Im Besonderen setzt sie sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt. Sie bereitet den Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln. Sie erfüllt Aufgaben der Weiterbildung, führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Universitäten und Hochschulen zusammen (Art. 1 ff. des Gesetzes über die Universität St.Gallen, sGS 217.11). Die Regierung beaufsichtigt die Universität. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht und genehmigt u.a. den Bericht über die Geschäftsführung.

Die *Pädagogische Hochschule Rorschach* (im Folgenden: PHR) mit regionalen didaktischen Zentren war eine vom Staat geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 1 ff. des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach, sGS 216.1 [nGS 34-61] und Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule, sGS 250.20 [nGS 38-44]). Die Regierung hatte die Aufsicht über die PHR. Der Kantonsrat hatte die Oberaufsicht und genehmigte in diesem Rahmen u.a. den Geschäftsbericht. Die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen hat die PHR inkorporiert und damit abgelöst.

Die *Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen* (im Folgenden: PHSG) mit regionalen didaktischen Zentren ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Sie bietet, auf der Wissenschaft basierend, praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht im Kindergarten und Volksschule an. Im Weiteren begleitet sie die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen und betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden erbringen. Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut. Von diesen Zentren aus wird aber auch die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet (Art. 1 ff. des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen [sGS 216.0]). Die Regierung hat die Aufsicht über die PHSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht und nimmt in diesem Rahmen vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Die *Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (im Folgenden: GVA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung. Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen (Art. 1 ff. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, sGS 873.1). Die Regierung übt die Aufsicht über die GVA aus. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVA Bericht zu erstatten.

Dem Kantonsrat wurden auf die Junisession 2008 zugestellt:

- der Jahresbericht 2007 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vom April 2008;
- der Bericht des Universitätsrates über das Jahr 2007 vom 31. März 2008;
- der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach (PHR) über das Jahr 2007 vom 11. April 2008, die Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. August 2007 umfassend;
- der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) vom 11. April 2008, die Zeitspanne vom 1. September bis 31. Dezember 2007 umfassend;
- der Bericht 2007 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates⁴ prüft die Staatswirtschaftliche Kommission u.a. die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund deren Berichte und durch eigene Kontrollen. Nachdem die Kommission die Prüfungstätigkeit im Jahr 2007/2008 im Wesentlichen mit der Junisession 2008 abgeschlossen hatte, stellten die zuständigen Subkommissionen in ihrer Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Hauptsache auf die entsprechenden Jahres- bzw. Geschäftsberichte ab. Sie nahmen von den Jahres- bzw. Geschäftsberichten Kenntnis und berichteten der Kommission im Rahmen der Sitzung vom 8. September 2008 über ihre Erkenntnisse. Gestützt darauf beschloss die Kommission, dem Kantonsrat zu beantragen, von den Jahres- bzw. Geschäftsberichten Kenntnis zu nehmen bzw. sie zu genehmigen, je nach den einschlägigen Bestimmungen der diesen Anstalten zugrunde liegenden Gesetze.

Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind wohl Teil der Staatsverwaltung⁵, sie sind aber nach Massgabe der ihnen zugrunde liegenden Gesetzgebung verselbständigt.⁶ Nach Massgabe dieser Gesetzgebung bestimmen sich auch Verbindung und Beziehung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zum zuständigen Departement, zur Regierung – zuweilen Aufsichtsbehörde – und zum Kantonsrat – zuweilen Oberaufsichtsbehörde.⁶ Eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in die ordentliche Prüfungstätigkeit einzubeziehen, beansprucht und belastet die angesprochene Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission erfahrungsgemäss ausserordentlich.

⁴ Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

⁵ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

⁶ Siehe Ziff. 2.1 dieses Berichtes.

Deshalb bestellte die Staatswirtschaftliche Kommission dafür in früheren Jahren eine besondere Subkommission, die ihre Prüfungstätigkeit ausschliesslich auf die entsprechende selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt konzentrierte.⁷ Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt in Aussicht, diese ihre Praxis in der angebrochenen Amtsdauer wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen.

Die Melioration der Rheinebene, die Kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie das Rheinunternehmen sind weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach kantonalem Recht, ohne dass die Staatswirtschaftliche Kommission in Anspruch nimmt, diese Anstalten abschliessend aufzuzählen. Die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sind Anstalten auf der Grundlage interkantonalen bzw. interstaatlicher Vereinbarungen. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten jeweils zusammen mit dem Departement, dem sie nahestehen, vereinzelt auch im Rahmen einer gesonderten Prüfung.

⁷ Siehe Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 23 ff. (Fachhochschulen); Bericht 2003 zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 17 f. (Fachhochschule und Universität St.Gallen); Bericht 2002 zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 17 (Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen), und Ziff. 23, S. 19 f. (Universität St.Gallen); Bericht 2001 zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 17 (Pädagogische Hochschule Rorschach) und Ziff. 24, S. 19 (Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und St.Gallische Kantonbank); Bericht 2000 zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 16 (Hochschule Rapperswil) und frühere Berichte.

3 Anträge

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen:

1. Der Kantonsrat nimmt vom Nachtrag zum Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung Kenntnis.
2. a) Der Kantonsrat nimmt Kenntnis:
 - vom Jahresbericht 2007 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vom März 2008;
 - vom Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) über das Jahr 2007 vom 11. April 2008;
 - vom Jahresbericht 2007 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.
- b) Der Kantonsrat genehmigt:
 - den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen über das Jahr 2007 vom 31. März 2008;
 - den Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach (PHR) über das Jahr 2007 vom 11. April 2008.

Rapperswil-Jona, 8. September 2008

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Der Präsident:

Peter Göldi